

A-Post Plus

H+ Die Spitäler der Schweiz
Geschäftsstelle
Lorrainestrasse 4 A
CH-3013 Bern

Ihre Ansprechperson	Datum
Susanne Jenzer Käser	03.10.2022
Tel.: 041 419 57 25	
Fax: 041 419 57 04	
susanne.jenzerkaeser@zmt.ch	

Regelung der psychologischen Psychotherapie im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung ab 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 06.04.2022, mit dem wir Sie über die Regelung der psychologischen Psychotherapie im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung ab 01.01.2023 informiert haben.

In der Zwischenzeit hat sich der Sachverhalt geändert. Das BAG hat informiert, dass die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie nur die OKP betrifft; Anstellungsverhältnisse oder andere vertragliche Regelungen sind davon nicht direkt betroffen. Spitäler und Kliniken können somit weiterhin die von den psychologischen PsychotherapeutInnen erbrachten Leistungen unter der ZSR-Nummer des Spitals/der Klinik auch über die Frist der Übergangsregelung hinaus abrechnen. Das Spital/die Klinik ist als Leistungserbringer zugelassen und darf ambulante Leistungen anbieten. Die Verantwortung für die Qualität der Leistungserbringung und die Sicherstellung der Qualifikationen des eingesetzten Personals obliegen der Spitalleitung.

Da dem Tarifvertrag zwischen der Invalidenversicherung (IV) und den drei Berufsverbänden «Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)», «Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP)» und «Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP)» nur Einzelpersonen beitreten können bzw. es nicht vorgesehen ist, dass ihm Spitäler/Kliniken beitreten, ist die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) auf den Entscheid vom 09.03.2022 zurückgekommen. Am 14.09.2022 hat die MTK die nachstehende Regelung der psychologischen Psychotherapie im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung ab 01.01.2023 beschlossen. Vorausgegangen war eine Rücksprache mit H+ durch die ZMT.

- Die Vergütung der psychologischen Psychotherapie im Spital/in der Klinik erfolgt weiterhin gemäss TARMED-Kapitel 02.02 (TARMED Version 1.08_BR). Diese Übergangslösung soll auf zwei Jahre, bis zum 31.12.2024 (Datum der Leistungserbringung) befristet werden.
- Leistungen gemäss TARMED-Kapitel 02.03 (Delegierte Psychotherapie in der Arztpraxis, TARMED Version 1.08_BR) werden noch maximal bis zum 31.12.2022 vergütet (Datum der Leistungserbringung). Danach erfolgt die Vergütung der psychologischen Psychotherapie, durchgeführt durch selbständig erwerbstätige PsychotherapeutInnen, gemäss dem Vertrag IV-FSP/ASP/SBAP (Vertragsbeitritt vorausgesetzt).

Die drei Berufsverbände FSP, ASP und SBAP haben am 29.06.2022 den Vertrag mit der IV per 31.12.2022 gekündigt. Gemäss Art. 7.2 des Tarifvertrags (Vorgehen während der Kündigungsfrist) *«verpflichten sich die Parteien, nach Kündigung des Vertrags unverzüglich in neue Verhandlungen einzutreten. Kommt innerhalb der sechsmonatigen Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so soll der vorliegende Vertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrags, höchstens aber während der Dauer eines weiteren halben Jahres nach Ablauf der Kündigungsfrist provisorisch in Kraft bleiben»*. Somit bleibt der Vertrag bis Mitte 2023 bestehen, sollte vorher keine Einigung auf einen neuen Vertrag erfolgen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Information an Ihre Mitglieder.

Freundliche Grüsse

Zentralstelle für Medizinaltarife UVG



Adrian Schärli
Bereichsleiter ambulante Tarife



Susanne Jenzer Käser
Tarifexpertin UVG

Kopie an:

MTK-Mitglieder, MV, IV